



FISCHEREIORDNUNG Revier MARCH I/3 KOMBI (Angel und Kran) 2016

Bei der Fischereiausübung ist die Fangstatistik (Aufzeichnungspflicht) unbedingt mitzuführen und die einschlägigen Bestimmungen des Mitgliedsbuches, der Lizenz sowie das NÖ-Fischereigesetz strikte zu beachten.

Das Fischen ist mit 2 Angelzeugen oder 1 Spinnrute und mittels Krandaubel gestattet. Ein Angelzeug beinhaltet maximal 2 Angelhaken. Die Fischerei ist nur mit einfachem Haken gestattet (ausgenommen Spinnfischerei). Das Spinnfischen ist nur mit Einfachköder erlaubt.

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße.

Spinnfischen ist im Hafen **und im Altarm** vom 01.09. bis 31.12. gestattet. Im Marchfluß ist das Spinnfischen ganzjährig gestattet. Das Fischen ist nur vom Ufer aus gestattet.

Die Ausübung der Daubelfischerei ist nur im Marchfluß gestattet.

Im Ausstand ist die Fischerei nur in der Zeit von 06.00 bis 21.00 Uhr gestattet (Nachtfischverbot).

Ausgelegte Angelzeuge und abgesenkte Daubelnetze sind vom Lizenznehmer stets persönlich zu beaufsichtigen.

An der Krananlage müssen Daubelnetze vom 01.04. bis 31.10. montiert bleiben.

Bei der Angelfischerei ist die Verwendung von Boilies (auch in Form von Teig) gestattet, jedoch nicht als Anfütterungs- bzw. Lockmittel.

Drahtsetzkescher dürfen nur zur Hälterung von Aalen verwendet werden. Für die Entnahme bzw. Landung der Fische - ausgenommen Kleinfische wie Rotauge, Laube usw. - ist ein geeigneter Unterfänger zu verwenden und daher auch mitzuführen. Ein entsprechender Hakenlöser und Maßband sind mitzuführen und zu verwenden.

Es ist unbedingt erforderlich, die Gesamtfangstatistik vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen.

Pro Revier darf nur eine Lizenz gelöst werden.

NICHT GESTATTET: Fischen während der Revierreinigung. Lebender Köderfisch. Fischen von Brücken. Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers (auch durch Schuppen und Ausnehmen der Fische). Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen. Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern usw. Betreten oder Befahren bzw. die Beschädigung eines eventuellen Schilf- oder Binsenbestandes. Jegliche Art von Eisfischen. Verkauf von gefangenen Fischen. Austauschen von angeeigneten Fischen. Echolot, Fischfinder u.ä.

Das Anfüttern und Spinnfischen ist im Ausstand ganzjährig verboten!

FANGZAHLBESCHRÄNKUNGEN für Angel und Kran je 30 Stück Karpfen oder Schleien und 20 Stück Raubfische wie Hechte, Zander (Schill), Welse, Bach-, Regenbogenforellen, Äschen, Huchen, pro Jahr. Pro Tag dürfen zwei Stück der o.a. Fische, sowie zusätzlich 20 Stück Weißfische, einschließlich Köderfische und 2 Stück Aalrutten angeeignet werden.

AUFZEICHNUNGSPFLICHT für Angel und Kran: Falls Sie sich einen der obgenannten Fische aneignen, so ist dieser Fang sofort nach der Landung und Versorgung in die betreffende Zeile auf der Fangstatistik mit genauer Uhrzeit (unbedingt vierstellig z.B. 06.05) einzutragen. Pro Zeile darf nur ein Fisch eingetragen werden. Bei Nichtaneignen muß der Fisch sofort nach dem Fang wieder rückversetzt werden. Wenn an einem Tag zwei Stück gefangen und angeeignet wurden ist die Fischerei unverzüglich einzustellen. Angeeignete Fische müssen bis zum Verlassen des Angelplatzes vor Ort aufbewahrt werden. Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind nach dem Fang, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzuversetzen bzw. wenn diese so schwer verletzt sind, daß ein Weiterleben nicht zu erwarten ist, sofort zu töten und futtergerecht zerstückelt in das Fischwasser einzubringen. Verletzte Fische die das Brittelmaß haben und sich nicht in der Schonzeit befinden, müssen angeeignet werden. Karpfen, Schleien, Hecht, Zander, Wels, Maränen, Salmoniden, egal welcher Herkunft, dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.

Der VÖAFV übernimmt für den Fang bestimmter Arten und Mengen von Fischen keine Gewähr.